

Teilrevision kantonaler Richtplan Thurgau 2018/2019

Unterkapitel "2.9 Gewässer"

Korrekturversion

Änderungen gegenüber dem öffentlich bekanntgemachten Richtplan-
entwurf (Stand: Juni 2020)

2.9 Gewässer

Allgemeines

Den Gewässern ist Sorge zu tragen. Sie bilden wichtige Lebens- und Erholungsräume für Mensch und Tier sowie bedeutende Trinkwasserreserven. Eine gute Wasserqualität ist zu gewährleisten.

Planungsgrundsatz 2.9 A

Bei raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben am Gewässersystem sind die Sicherheit, die Umwelt, die Verhältnismässigkeit und die wirtschaftliche Tragbarkeit sowie die sozialen Aspekte ausgewogen zu berücksichtigen.

Planungsgrundsatz 2.9 B

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen den Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum).

Planungsgrundsatz 2.9 C

Die Gemeinden legen den Gewässerraum mittels Gewässerraumlinien grundeigentümergebunden fest.

Planungsauftrag 2.9 A

Federführung: Gemeinden
Beteiligte: Kanton (AfU, ARE)
Termin: 2026

Der Kanton Thurgau ist reich an Oberflächengewässern. Zum weit verzweigten Gewässernetz mit 1826 Kilometer Fliessgewässern, rund 220 Weihern und Seen, gehören nebst dem Bodensee auch Flüsse wie der Rhein, die Thur, die Sitter und die Murg.

Erläuterungen

Einwandfreies Wasser in ausreichender Menge ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Gewässer sind einerseits Ressourcen für Trink-, Brauch- und Löschwasser; andererseits sind sie Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie Elemente einer vielfältigen Landschaft und bieten Raum für Freizeit und Erholung. Sowohl den ober- als auch den unterirdischen Gewässern ist deshalb in ihrer natürlichen Form Sorge zu tragen.

Für die Funktion der Gewässer als Lebensräume ist eine gute Wasserqualität notwendig. Entsprechend wichtig ist es, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Nebst technischen Gewässerschutzmassnahmen tragen insbesondere naturnahe Lebensräume dazu bei. Sie

Erläuterungen

erhöhen die Selbstreinigungskraft der Gewässer und leisten dadurch einen bedeutenden Beitrag für sauberes Wasser.

Der erforderliche Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) richtet sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) beziehungsweise nach den Abstandsvorschriften des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Zur Festlegung der Gewässerräume nach Art. 36a GSchG hat der Kanton Thurgau ein zweiphasiges Vorgehen gewählt. In der ersten Phase hat der Kanton unter Mitwirkung der Gemeinden den behördenverbindlichen Raumbedarf für Fliessgewässer und stehende Gewässer erarbeitet. Festgelegt ist er in der «Fachkarte behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer», die auf den 31. Dezember 2018 in Kraft gesetzt wurde. In der zweiten Phase haben die Gemeinden auf Basis des behördenverbindlichen Raumbedarfs für Fliessgewässer und stehende Gewässer den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bis Ende 2026 festzulegen. Dies erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung mittels Gewässerraumlinien.

~~Der Gewässerraum steht~~ Gewässerkorrekturen stehen in Konkurrenz mit verschiedenen räumlichen Nutzungsinteressen wie der Entwicklung des Wirtschafts- und Siedlungsraums, der Siedlungsentwässerung, neuen Verkehrswegen, der landwirtschaftlichen Nutzung, ~~dem Lebensraum für Tiere und Pflanzen~~, Freizeitaktivitäten und der Trinkwassergewinnung. Diese Ansprüche werden auch in Zukunft weiter zunehmen, weshalb eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist.

Stehende Gewässer

Die Ufer- und Flachwasserzone des Bodensees ist in ihrer Ausdehnung und in ihrem natürlichen Bestand vor störenden Nutzungen und nachteiligen Einflüssen zu schützen. Der heute mehrheitlich naturferne beziehungsweise naturfremde Zustand der Ufer- und Flachwasserzone des Bodensees ist zu verbessern.

Planungsgrundsatz 2.9 D

Die beiden Uferplanungen «Untersee und Rhein» sowie «Obersee» sind bei der Erarbeitung und Beurteilung von Planungen und Bauvorhaben im Sinne einer gemeinsamen Verständigungsgrundlage zwischen den involvierten Gemeinden und dem Kanton zu berücksichtigen.

Planungsgrundsatz 2.9 E

Der Kanton erarbeitet unter der Mitwirkung der betroffenen Gemeinden eine behördenverbindliche Revitalisierungsplanung von stehenden Gewässern.

Planungsauftrag 2.9 B

Federführung: Kanton (AfU)
Beteiligte: betroffene Gemeinden
Termin: 2022

Der Bodensee mit Obersee und Untersee ist für den Kanton Thurgau als prägendes Landschaftselement, Ökosystem, Trinkwasserspeicher, aber auch als Lebens- und Erholungsraum der Bevölkerung von herausragender Bedeutung. Die Ufer- und Flachwasserzonen des Bodensees sind heute mehrheitlich stark beeinträchtigt. Rund 60 Prozent des Thurgauer Bodenseeufer sind in einem naturfernen bis naturfremden Zustand.

Erläuterungen

Ausgelöst durch eine parlamentarische Interpellation und entsprechende Vorgaben im KRP hat das Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE) im Zeitraum von 2010 bis 2018 und unter intensiver Beteiligung der Gemeinden die beiden Uferplanungen «Untersee und Rhein» (1. Etappe) sowie «Obersee» (2. Etappe) erarbeitet. Die beiden Planungen sind weder behörden- noch grundeigentümergebunden. Sie sind aber bei der Erarbeitung und Beurteilung von Planungen und Bauvorhaben im Sinne einer gemeinsamen Verständigungsgrundlage zwischen den involvierten Gemeinden und dem Kanton zu berücksichtigen.

Beiden Uferplanungen liegt ein Konzept von fünf verschiedenen Handlungsraumtypen mit abnehmender Nutzungsintensität zu Grunde, nämlich «Siedlung», «Tourismus, Freizeit und Sport», «Wohnen am Wasser», «Extensive Erholung» und «Natur und Landschaft». Neben den Planungs-

Erläuterungen

berichten zu den beiden Uferplanungen liegen pro Gemeinde je ein Plan der Handlungsräume und Massnahmen 1:5000, Datenblätter zu den Handlungsräumen sowie eine Massnahmenliste vor (vgl. <http://raumentwicklung.tg.ch> > Kantonale Planung).

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und die dazugehörige Verordnung (GSchV; SR 814.201) fordern, dass der Kanton bis Ende 2022 eine strategische Revitalisierungsplanung der stehenden Gewässer nach Vorgabe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erarbeitet. Die Revitalisierungsplanung hat dabei gemäss dem Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden zu erfolgen.

Fliessgewässer

Die Revitalisierung der Fliessgewässer soll gefördert werden. **Hindernisse und naturferne Ufer, die die Längs- und Quervernetzung der Fliessgewässer behindern, sind zu entfernen respektive durch naturnahe Ufer zu ersetzen.** Gewässeraufwertungen und Ausdolungen sollen primär dort erfolgen, wo der Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gross oder mittel ist. Die Gemeinden sowie die betroffenen Grundeigentümer und Anstösser sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

Planungsgrundsatz 2.9 F

~~Hindernisse und naturferne Ufer, die die Längs- und Quervernetzung der Fliessgewässer behindern, sind zu entfernen respektive durch naturnahe Ufer zu ersetzen.~~

Planungsgrundsatz 2.9 G

Der Kanton aktualisiert das Thurrichtprojekt. Er berücksichtigt dabei die Anliegen der Gemeinden und koordiniert seine Anliegen mit denjenigen des Kantons Zürich.

Planungsauftrag 2.9 C

Federführung: Kanton (AfU)

Beteiligte: Kanton (diverse Fachstellen), Gemeinden

Termin: 2025

Die ökologische Aufwertung von Fliessgewässern schafft attraktive Landschaften und Erholungsräume und fördert die biologische Vielfalt.

Erläuterungen

Die Fliessgewässer benötigen ausreichend Raum, insbesondere für den schadlosen Abfluss der Hochwasser, für einen naturnahen Geschiebehalt und zur Gewährleistung einer guten Wasserqualität. Sie verfügen dadurch über die Voraussetzungen für eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt. Fliessgewässer in «Gebieten mit Vorrang Landschaft» oder in «Gebieten mit Vernetzungsfunktion» eignen sich in besonderem Mass als Vernetzungselement. Entsprechende Massnahmen lassen sich vorzugsweise koordiniert mit anderen ökologischen oder landschaftsplanerischen Vorhaben oder im Rahmen von Landumlegungsprojekten realisieren. Wichtige Ausbreitungshindernisse, die die Funktion von Korridoren beeinträchtigen, sind im Anhang A6 enthalten.

Aufgrund der Schadensbilanz der grossen Überschwemmungen in den 1970er-Jahren wurde für den Thurgauer Thurlauf das Thur-Richtprojekt ausgearbeitet. Dessen oberstes Ziel ist es, die Hochwassersicherheit für

Erläuterungen

die Menschen, die Siedlungen, das bewirtschaftete Land und die Verkehrswege einschliesslich der Brücken und Stege zu erhöhen. Das zweite Ziel ist die ökologische Aufwertung des ganzen Flussgebietes und als drittes Ziel soll die Sohlenerosion gestoppt werden.

Die Aktualisierung des Thurrichtprojekts erfolgt in interdisziplinärer Zusammenarbeit der kantonalen Fachstellen.

Mit einem robusten Hochwasserschutzsystem gewährleistet die Thurkorrektur zwischen Bischofszell und Frauenfeld auch im Extremfall die Hochwassersicherheit für das Thurtal. Die heute vorhandenen Dämme sind zu verstärken und zu vervollständigen. Der Raum zwischen den Dämmen ist so zu gestalten, dass das Wasser im Ereignisfall schadlos abfliessen kann.